

Statuten

I Allgemeines

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Quartierverein Unterstrass» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck Der Quartierverein Unterstrass bezweckt:

1. die Interessen des Quartiers Unterstrass, seiner Einwohner:innen und des ansässigen Gewerbes zu wahren und zu fördern und allgemein städtische Fragen zu behandeln, die Quartierentwicklung beeinflussen;
2. Quartieraktivitäten zu fördern und zu unterstützen;
3. die Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Quartierzusammengehörigkeit zu fördern und zu pflegen;
4. die quartierbezogenen Interessen und Rechte seiner Mitglieder zu wahren. Er ist dabei auch befugt, die ihm zustehenden Rechtsmittel, insbesondere solche gegen Planungs- und Bauvorhaben, zu ergreifen.

§3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Quartiervereins Unterstrass bestehen aus – Jahresbeiträgen, – Zuwendungen und Schenkungen, – übrigen Erträgen. Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins Unterstrass haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§4 Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

II Mitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfasst:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Als Einzelmitglied können alle volljährigen, dem Quartier nahestehenden Personen aufgenommen werden.

Firmen, juristische Personen und Personengesellschaften gelten als Kollektivmitglied. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Quartierverein Unterstrass und das Quartier verdient gemacht haben.

§6 Aufnahme

Das Beitrittsge such ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der frei über die Aufnahme entscheidet.

§7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist ab dem Datum seiner Aufnahme stimm- und wahlberechtigt, kann gewählt werden und schuldet die Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt per Ende des laufenden Vereinsjahres, was dem Vorstand vorgängig schriftlich mitzuteilen ist,
- durch Ausschluss,
- durch Tod oder
- durch Auflösung des Kollektivmitglieds.

III Organisation

§9 Organe

Die Organe des Quartiervereins Unterstrass sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

§10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und behandelt die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte, insbesondere:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand;
3. Festsetzung der Jahresbeiträge;
4. Wahlen des Präsidiums, von weiteren Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie Ehrenmitgliedern;
5. Änderung von Statuten;
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie über Geschäfte welche ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus durch öffentliche Publikation oder mit persönlicher Einladung einberufen. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht sein.

§11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind aufgrund eines Entscheides des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 40 Mitgliedern einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Generalversammlung.

§12 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied (Einzelmitglied, Kollektivmitglied, Ehrenmitglied) verfügt über eine Stimme. Die Einladung gilt als Stimmausweis. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder (vorbehaltlich § 15).

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Quartierverein Unterstrass nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen. Ein solcher Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

§14 Entschädigung Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§15 Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks ein und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Mitglieder solcher Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder sein. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht.

§16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus ein oder zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Mitglieder sein müssen. Es kann auch eine juristische Person als externe Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV Schlussbestimmungen

§17 Auflösung des Quartiervereins Unterstrass

Die Auflösung des Quartiervereins Unterstrass kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieses Traktandum muss in der Einladung zur betreffenden Versammlung ausdrücklich aufgeführt sein. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§18 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 1. April 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. März 2023.

Zürich, 1. April 2025

Der Präsident: Ingo Golz



Der Aktuar: Nicola Behrens

